jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/3/23 93/11/0043

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/28 90/02/0184 1

Stammrechtssatz

Die Partei hat keinen Anspruch auf eine von Amts wegen zu verfügende Wiederaufnahme des Verfahrens (Hinweis B 4.4.1957, 505/57, VwSlg 4323 A/1957).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110043.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at